

## Versicherungsschutz

### *Vorbemerkung:*

Nicht alles, was versicherbar ist, kann sich der BN leisten.

Der BN-Landesverband gibt derzeit rd. 50.000,-- € jährlich für Versicherungen aus. Hinzu kommen noch Versicherungen der Kfz usw.

Der derzeitig gewählte Versicherungsschutz ist ein optimaler Kompromiß zwischen Machbarkeit und dem optimal Möglichen.

### A. Haftpflichtversicherung

#### I. Versicherter Personenkreis

1. Der Verein, bzw. die gesetzlichen Vertreter oder von diesen für bestimmte Aufgaben beauftragte Personen (keine Werkvertragsnehmer).
2. Die Untergliederungen des Vereins, bzw. die Kreis-, Orts-, Jugend- und Kindergruppen, und hierbei insbesondere die Verantwortlichen, wie die gewählten Funktionsträger oder die beauftragten Leiter von Gruppen und Kreisen innerhalb der Untergliederungen.
3. Mitglieder des Vereins, soweit sie im ausdrücklichen Auftrag des Vereins oder einer Untergliederung satzungsgemäß tätig werden.
4. Nichtmitglieder, wenn sie im ausdrücklichen Auftrag des Vereins oder einer Untergliederung, insbesondere bei Pflegemaßnahmen tätig werden.

#### II. Versicherte Risiken

Versichert sind alle Schäden, die außenstehenden Dritten, aus der auftragsgemäßen Tätigkeit entstehen (z. B. durch Aufsichtspflichtverletzung) bis zu einer Höhe von 3 Mio. EUR für Personenschäden und 3 Mio. EUR für Sachschäden. Ebenso sind Schäden, die Vereinsmitglieder untereinander sich zufügen, versichert.

##### 1. Allgemeiner Versicherungsschutz

besteht für Schäden, die eintreten

- 1.1 aus dem Besitz, der Pacht, der Unterhaltung und Pflege von schutzwürdigen Flächen und Gewässern einschließlich Neuanpflanzungen und dem Fällen von Bäumen,
- 1.2 aus dem Abhalten von Tierschutzaktionen, dem Anlagen von Tierschutzanlagen sowie aus der Wiedereinbürgerung bestimmter Tierarten,
- 1.3 aus der Durchführung von Sammlungen jeder Art,
- 1.4 aus der Organisation öffentlicher Veranstaltungen, einschließlich der Ausgabe von Speisen und Getränken,

- 1.5 aus der Unterhaltung von Infoständen,
- 1.6 aus dem Abhalten von Vorträgen, Seminaren und Jugend- und Kinderlagern,
- 1.7 aus dem Betrieb von Geschäftsstellen und Verkaufsläden, einschließlich des Verleihs von Fahrrädern etc.,
- 1.8 aus dem Besitz, der Unterhaltung und dem Aufstellen von Containern auf fremden Grundstücken,
- 1.9 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten.

## **2. Erweiterter Versicherungsschutz**

Durch den Versicherungsvertrag sind individuell noch folgende weitere denkbare Schadensereignisse mitversichert:

### 2.1 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland vorkommender Schadensereignisse.

### 2.2 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienstreisen, gemieteten Gebäuden und Räumen durch Leitungswasser, Brand, Explosion, Abwasser.

Im Rahmen der vereinbarten Sachschaden-Deckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 50.000 EUR.

### 2.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an beweglichen Sachen, die für Veranstaltungen oder sonstige Vereinsaktionen gemietet oder geliehen worden sind.

Im Rahmen der vereinbarten Sachschaden-Deckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 2.000 EUR.

### 2.4 Abhandenkommen von Schlüsseln

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten. Versichert sind die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bis zu einer Höhe von 10.000 EUR (100 EUR Selbstbehalt). Weitergehende Folgeschäden des Schlüsselverlustes (z. B. Einbruch) sind nicht versichert.

### 2.5 Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche von Vereinsmitgliedern untereinander wegen Personen- und Sachschäden von mehr als 25 EUR. Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

## 2.6 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen.

### III. Ausschluss von der Haftpflichtversicherung

- 1.1 Die Versicherung leistet nur Schadenersatz, wenn der BN bzw. der betroffene Personenkreis gesetzlich zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet ist. Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinausgehende Verpflichtungen, z. B. vertraglich übernommene oder aus moralischen Gründen zwingende werden von der Versicherung nicht anerkannt.
- 1.2 Nicht versichert sind Schäden, die aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Anhängern oder fest mit Kraftfahrzeugen verbundenen Hilfsmittel entstehen. Insbesondere sind alle Schäden an gemieteten oder geliehenen Kraftfahrzeugen und Anhängern von der Versicherung ausgeschlossen.
- 1.3 Für reine Privatinitiativen besteht kein Versicherungsschutz, auch wenn Mitglieder des BN daran beteiligt sind.

### IV. Was ist zu tun, wenn ein Schaden eingetreten ist?

Im Schadensfall ist bei der Landesgeschäftsstelle des Bundes Naturschutz in Bayern e. V., Dr.-Johann-Maier-Str. 4, 93049 Regensburg, ein ausführlicher Sachbericht unter Angabe der geltend gemachten Ansprüche des Geschädigten, wenn möglich mit Kostenvorschlag oder Rechnung, einzureichen. Von hier aus werden die notwendigen weiteren Schritte eingeleitet.

## B. Unfallversicherung

### I. Vorbemerkung

Jede Unfallversicherung tritt nur dann ein, wenn ein Unfall Invalidität oder Tod zur Folge hat. Im Falle der Invalidität wird von der vereinbarten Versicherungssumme der prozentuale Anteil, der dem Grad der Behinderung entspricht, ausbezahlt. Hierbei gibt es feste Prozentsätze (Gliedertaxe), die den Versicherungsbedingungen (AUB) zugrunde liegen. Es handelt sich hierbei also um eine Art Schmerzensgeld, um die Folgen des Unfalls zu lindern. Alle anderen Aufwendungen z. B. für die Behandlung, den Krankenhausaufenthalt etc. müssen auch bei Invaliditätsschäden von der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse ersetzt werden. Diese können ihre Leistungen aber von evtl. verantwortlichen Schädigern einfordern (Regress). Solche Schäden werden dann von einer Haftpflichtversicherung des Schädigers übernommen.

Die Behandlung von Verletzungen, die keine Invalidität zur Folge haben, wird ebenfalls von der gesetzlichen Krankenkasse getragen und ist in keiner Unfallversicherung versicherbar. In der Unfallversicherung des BN sind daher nur Personen versichert, für die ein besonderes Risiko bei ihrer Vereinstätigkeit besteht.

Die bloße Teilnahme an Veranstaltungen birgt im Rahmen der Vereinstätigkeit keine besonderen Gefahren. Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung besteht daher für diesen Personenkreis nicht.

## **II. Versicherter Personenkreis**

1. Alle ehrenamtlichen Funktionäre des BN und der ihm angeschlossenen Kreis-, Orts-, Jugend- und Kindergruppen.

Der Versicherungsschutz besteht hier bei nur für Unfälle, von denen die ehrenamtlichen Funktionäre bei ihrer ehrenamtlichen, satzungsgemäßen Tätigkeit im Auftrag des BN betroffen werden. Unfälle auf dem direkten Weg von und zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sind mitversichert.

Versicherungssumme pro Person 25.565 EUR bei Invalidität  
Versicherungssumme pro Person 5.113 EUR bei Tod.

2. Mitglieder und Aushilfspersonen, die gelegentlich im satzungsgemäßen Auftrag des BN ehrenamtlich tätig werden.

Versicherungsschutz besteht nur bei Unfällen, von denen die Mitglieder und Aushilfspersonen während der Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit betroffen werden. Unfälle auf dem direkten Weg von und zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sind mitversichert.

Versicherungssumme pro Person 15.339 EUR bei Invalidität  
Versicherungssumme pro Person 5.113 EUR bei Tod.

## **III. Was ist bei einem Unfall zu tun?**

Im Falle eines Unfalles ist aus versicherungsrechtlichen Gründen bei der Landesgeschäftsstelle des Bundes Naturschutz in Bayern e. V., Dr.-Johann-Maier-Str. 4, 93049 Regensburg, umgehend ein ausführlicher Unfallbericht, wenn möglich mit ärztlichem Zeugnis, einzureichen. Alles weitere wird von der Landesgeschäftsstelle aus veranlaßt. Vor allem muß der Unfall sofort gemeldet werden, am besten am nächsten Tag nach dem Unfall.

## **C. Gesetzliche Unfallversicherung**

Es ist möglich, die gewählten Vorstände der Kreis- und Ortsgruppe in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern, nicht aber alle Ehrenamtlichen. Nicht möglich ist die Versicherung von einfachen Mitgliedern. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist ein gänzlich anderes System und kann bei schweren Unfällen von Nutzen sein. Dies hängt sehr stark von der persönlichen Lebenssituation des Verunfallten ab.

Der Landesverband klärt Einzelfragen derzeit mit der Berufsgenossenschaft ab. Derzeit gibt es angeblich eine Gesetzesinitiative, wonach ein Versicherungsschutz für alle Ehrenamtlichen durch den Staat aufgebaut wird. Sollte sich hieraus eine Änderung ergeben, informieren wir alle Geschäftsstellen.

Regensburg, den 01.06.2015

gez. Peter Rottner  
Landesgeschäftsführer

Stefan Maurer  
Referent f. Zentrale Aufgaben  
und Liegenschaften